

## Die Gesetze des Kapitalmarkts 2021

Wissen und Handlungsempfehlungen für  
Investor Relations und Hauptversammlung

Slot 2: Beginn 13:00 Uhr

1

### ÜBER UNS // VERANSTALTER UND SEMINARPARTNER

#### ➤ Better Orange IR & HV AG

Beratungskompetenz und technische Dienstleistungen für Investor Relations und Hauptversammlungen

Better Orange IR & HV AG ist eine spezialisierte Beratungsgesellschaft für Kapitalmarktkommunikation, Investor Relations und Hauptversammlungen (Präsenz- und virtuelle Hauptversammlung) sowie anlassbezogene Gesellschafter- und Gläubigerversammlungen für börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Das Team von Better Orange berät, betreut und unterstützt mit der Erfahrung aus jährlich rund 150 betreuten Versammlungen und über 30 ganzjährig betreuten IR-Mandaten und -Projekten in allen Fragen der inhaltlichen und technischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Versammlung der Anteilseigner, der Investor Relations und Wirtschafts-PR sowie der Einhaltung sämtlicher Marktfolgepflichten einer börsennotierten Gesellschaft.

Zur Kernkompetenz von Better Orange zählen ebenso die kommunikative Begleitung und Unterstützung von IPOs, M&A-Transaktionen, Anleihe-Emissionen und Restrukturierungen. Better Orange bietet zuverlässige, sichere und innovative Systeme für das Einladungs- und Anmeldemanagement, die Präsenzerfassung, die Durchführung von Abstimmungen sowie die Unterstützung bei der Fragenbeantwortung.

#### ➤ Pinsent Masons Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Zukunftsweisende Rechtsberatung für die Bereiche Technologie, Life Sciences, Energie und Real Estate

Das Aktien- und Kapitalmarktrechtsteam von Pinsent Masons berät Unternehmen und Unternehmer bei allen Fragen rund um den Kapitalmarkt. Es begleitet Emittenten sowohl beim Going Public als auch beim Being Public, insbesondere bei der Durchführung von Hauptversammlungen, bei der Emission von Wertpapieren, bei Kapitalmarkttransaktionen und öffentlichen Übernahmen. Dabei unterstützt das Team Emittenten auch bei der Erstellung von Wertpapierprospekten für Aktien- und Anleiheemissionen.

2

# ÜBERBLICK REGULIERUNG - NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

## ÜBERBLICK REGULIERUNG/ NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

### Stimmrechtsmitteilungsverordnung - StimmRMV

#### ➤ **Änderung der Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Instrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Stimmrechtsmitteilungsverordnung - StimmRMV)**

#### ➤ **Allgemeines**

- Gemäß § § 33 ff. WpHG ist derjenige, dessen direkt gehaltener oder zugerechneter Anteil an Stimmrechten und/oder Instrumenten bestimmte Schwellenwerte berührt, verpflichtet, diese Schwellenberührung(en) dem Emittenten und der BaFin unter Verwendung des verbindlichen Meldeformulars ( § 12 Abs. 1 WpAV) mitzuteilen.

#### ➤ **Elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen**

- Seit dem 1. Juli 2020 müssen Mitteilungen über Änderungen bedeutender Stimmrechtsanteile in elektronischer Form an die BaFin und die Gesellschaft übermittelt werden.
- Die elektronische Übermittlung einer Mitteilung an die BaFin hat **ausschließlich** über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (**MVP-Portal**) zu erfolgen. Übermittlung auf einem anderen Weg, z.B. per Telefax oder postalisch, ist unzulässig.
- Registrierung auf dem MVP-Portal notwendig um die Zulassung zum Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen ( § § 33 ff. WpHG)“ beantragen zu können.

Neue FAQ der BaFin zu den Transparenzpflichten des WpHG

➤ Am 21. September 2020 hat die BaFin die FAQ zu den Transparenzpflichten des WpHG in den Abschnitten 6 ( § § 33 ff.) und 7 ( § § 48 ff.) aktualisiert.

➤ Beispielhafte FAQ:

Wie ist eine bereits veröffentlichte Mitteilung zurückzunehmen? (Antwort: über MVP-Portal)

Welches Datum der Schwellenberührung gilt bei dem Erwerb von Instrumenten im Sinne von § 38 WpHG, die dinglich (d.h. nach § § 929 ff. BGB) übertragen werden)? (Antwort: Abschluss des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts)

Neue FAQ des Bundesverwaltungsamt (BVA) zum Transparenzregister

➤ Am 19. August 2020 hat das BVA deutlich erweiterte FAQ zum Transparenzregister veröffentlicht.

➤ [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=23)

## ÜBERBLICK REGULIERUNG/ NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

### Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019

- Zum 1. Januar 2021 ist Art. 1 der Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten in Kraft getreten.
- Erleichterungen für KMU-Wachstumsmärkte (derzeit nur Scale):
  - > Neu eingeführt wurde Art. 17 Abs. 4 Unterabsatz 4 Marktmissbrauchsverordnung. ->Selbstbefreiungsbeschluss nur auf Verlangen der BaFin erforderlich; schriftliche Aufzeichnungen über die Gründe des Aufschubs werden nicht verlangt.
  - > Art. 18 Abs. 6 MAR wird neu gefasst -> Insiderliste nur mehr mit „permanenten Insidern“

## ÜBERBLICK REGULIERUNG/ NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

### Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

- **Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**
- Beschluss des Bundeskabinetts vom 6. Januar 2021
- Besteht der Vorstand einer börsennotierten **und** paritätisch mitbestimmten Gesellschaft aus **mehr als 3** Mitgliedern muss mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands sein – sog. Beteiligungsgebot ( § 76 Abs. 3a AktG-E)
- strengere Regelung hinsichtlich der Festlegung der Zielgrößen für Frauenanteile im Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen darunter -> Begründungspflicht falls Zielgröße „null“ ( § 76 Abs. 4 S. 2 - 5 AktG-E)
- Begründung Teil der Berichtspflichten nach § 289f Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 HGB-E
- Bei Verstoß gegen Festlegung einer Zielgröße und/oder fehlende Begründung bei Zielgröße „null“ droht Sanktionierung nach § 334 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und 4 i.V.m. Satz 2 und 3 HGB-E

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 16. Dezember 2020

➤ **Allgemeines**

- Referentenentwurf vom 11. August 2020; Regierungsentwurf vom 16. Dezember 2020
- ausschließlich für auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen anwendbar
- elektronische Aktien und elektronische Investmentfondsanteile erst im zweiten Schritt

➤ **Elektronische Wertpapiere**

- elektronische Wertpapiere als Sache im Sinne von § 90 BGB
- Regelungen über elektronische Wertpapiere sind als „technologieneutral“ zu verstehen
- Keine Verbriefung in einer Urkunde, aber Eintragung in einem zentral gespeicherten Register

➤ **Sonderform: Kryptowertpapier**

- „Ein Kryptowertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.“
- Kryptowertpapierregister ist ein dezentrales, fälschungssicheres Aufzeichnungssystem
- unverzügliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz – FoG)

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoG)
- Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch höheren Freibetrag (steuerfreier Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen soll von 360 Euro auf 720 Euro p.a. ( § 3 Nr. 39 EStG-E) angehoben werden)
- Sondervorschrift ( § 19a EStG-E) für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bei Vermögensbeteiligungen (Besteuerung erst wenn Arbeitnehmer Beteiligung veräußert)
- Entbürokratisierung für Fondsverwalter

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

➤ **Allgemeines**

- Referentenentwurf vom 26. Oktober 2020; Regierungsentwurf vom 16. Dezember 2020

➤ **Neu:**

- **Unternehmen von öffentlichem Interesse** (Legaldefinition in § 316a S. 2 HGB-E u.a. kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.v. § 264d HGB)
  - Vorstand soll verpflichtet werden, ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem
  - Verpflichtung des Aufsichtsrat zur Einrichtung eines Prüfungsausschuss
  - Anforderungen an Aufsichtsrat (mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens **ein weiteres Mitglied** des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen)
  - Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Austausch der Abschlussprüfer alle 10 Jahre
  - Haftung für Abschlussprüfer soll verschärft werden (Erhöhung der Haftungsgrenze bis 16. Mio.; keine Haftungshöchstgrenze für grob fahrlässiges Verhalten).
- Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität soll ab dem 1. Juli 2021 Anwendung finden.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

- Am 1. Januar 2021 ist das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) in Kraft getreten.
- Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts schafft einen Rechtsrahmen, der es Unternehmen ermöglicht, sich bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit, außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu sanieren. Dies geschieht auf Grundlage eines Restrukturierungsplans, den die Gläubiger mehrheitlich annehmen müssen.
- Dieses Gesetz ist überwiegend bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Richtlinie zur Einführung von Sammelklagen

- Am 24. November 2020 hat das Europäische Parlament die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher verabschiedet.
- Von den Mitgliedstaaten sollen qualifizierte Einrichtungen benannt werden, die Unterlassungs- und Folgebeseitigungsansprüche gegenüber Unternehmen kollektiv durchsetzen können.
- Qualifizierte Einrichtungen müssen seit mindestens 12 Monate bestehen, so dass keine ad-hoc-Verbraucherschutzverbände eingerichtet werden können.
- Wahlrecht zwischen Opt-in und Opt-out-Systemen auf nationaler Ebene. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ausschließlich Opt-in-System zulässig.

Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft - Verbandssanktionsgesetz

- Entwurf eines Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 21. Oktober 2020.
- **Aktuelle Rechtslage:**  
Straftaten, die aus Verbänden (juristische Personen und Personenvereinigungen) heraus begangen werden, können nach geltendem Recht gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem OWiG geahndet werden.
- **Neu:**
  - > Sanktionierung von Verbänden für Straftaten ihrer Leitungspersonen
  - > Verbandstat: eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte ( § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E)
  - > Legalitätsprinzip: StA muss bei einem Anfangsverdacht auch ein Verfahren gegen den Verband einleiten
  - > Verbandssanktion bis zu EUR 10 Mio.; bei einem Umsatz von mehr als EUR 100 Mio. bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes ( § 9 VerSanG-E)
  - > Öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssanktion möglich ( § 14 VerSanG-E)
  - > Internal Investigations ( § § 16 ff. VerSanG-E) – Milderung der Verbandssanktion bei Mithilfe zur Aufklärung der Verbandstat
- **Folge:**  
Compliance-Management-Systeme unverzichtbar

## ÜBERBLICK REGULIERUNG/ NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

### Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

- Am 1. Januar 2020 ist das aufgrund der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie novellierte Geldwäschegesetz in Kraft getreten.
- die Öffentlichkeit erhält Zugang auf das bereits bestehende Transparenzregister, für das überdies erweiterte Eintragungs-, Mitteilungs- und Registrierungspflichten gelten
- erweiterte Kompetenzen beim Datenzugriff für die Geldwäschebekämpfungseinheit des Bundes FIU (Financial Intelligence Unit) und Strafverfolgungsbehörden
- strengere und erweiterte Meldevorschriften für Immobilienmakler, Notare, Goldhändler, Auktionshäuser und Kunsthändler einschließlich Vermittler und Lageristen
- in den Verpflichtetenkreis werden u. a. Dienstleister aus dem Bereich von Kryptowährungen, Vermittler im Kunsthandel, Mietmakler und Lohnsteuerhilfvereine einbezogen
- es gelten vereinheitlichte verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Hochrisikoländern

## ÜBERBLICK REGULIERUNG/ NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

### Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister

- Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
- Referentenentwurf vom 23. Dezember 2020
- europäische Transparenzregistervernetzung
- Transparenzregister soll zum Vollregister umgewandelt werden, indem die Mitteilungsfiktion aufgehoben wird. Bisherige Verweisung aus anderen Register soll damit nicht mehr möglich sein. *„Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen.“*



## EU-Wiederaufbauprospekt

- Am 24. Juli 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Prospektverordnung im Hinblick auf die Einführung eines sog. EU-Wiederaufbauprospekt.
- Zum Stand des Verfahrens und zur Ausgestaltung dieser neuen Prospektart siehe den nachfolgenden Vortrag „EU-Wiederaufbauprospekt – Kapitalerhöhungen einfach gemacht“ von Frau Dr. Susanne Lenz

---

# EU-WIEDERAUFBAUPROSPEKT ZUR VEREINFACHTEN EIGENKAPITALAUFNAHME

### Hintergrund

- Vorschlag eines EU-Wiederaufbauprospekts (*EU Recovery Prospectus*) ist Teil des „**Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte**“
- Angesichts der COVID-19 Pandemie, die Menschen, Unternehmen, Gesundheitssysteme und die Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten in erheblichem Maße betrifft, stellen **Liquidität und Zugang zu Finanzmitteln** eine anhaltende Herausforderung da
- Im Rahmen der Maßnahmen, die Emittenten helfen sollen, sich von dem wirtschaftlichen Schock infolge der COVID-19 Pandemie zu erholen, sind **gezielte Änderungen der Prospektregelung** erforderlich (**Kostensenkung und Ressourcenfreisetzung**)
- **Erleichterung und Diversifizierung der Finanzierungsquellen** für Unternehmen (**vereinfachter Zugang zu Eigenkapital**)
- EU-Wiederaufbauprospekt = Kurzprospekt, der **leicht zu erstellen, leicht zu verstehen** und für die Behörden **leicht zu prüfen und zu billigen** ist

### Für welche Emittenten?

#### „Artikel 14a EU-Wiederaufbauprospekt

1. Die folgenden Emittenten können im Falle eines öffentlichen Angebots von Aktien oder einer Zulassung von Aktien zum Handel an einem geregelten Markt einen EU-Wiederaufbauprospekt im Rahmen der vereinfachten Regelung dieses Artikels erstellen:
  - a) Emittenten, deren Aktien mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren und die Aktien emittieren, die mit den vorhandenen zuvor begebenen Aktien fungibel sind;
  - b) Emittenten, deren Aktien bereits seit mindestens den letzten 18 Monaten ununterbrochen an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt wurden, vorausgesetzt, dass ein Prospekt für das Angebot dieser Aktien veröffentlicht wurde, und die Aktien emittieren, die mit bereits zuvor begebenen Aktien fungibel sind.
  - ba) Emittenten, deren Aktien bereits seit mindestens den letzten 18 Monaten ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren.**

- **Hinweis:** Somit können auch Emittenten, deren Aktien im **Scale-Segment** der FWB gehandelt werden (dies ist der einzige KMU-Wachstumsmarkt in Deutschland), einen Kurzprospekt erstellen

Prospektanforderungen

EU-Wiederaufbauprospekt enthält die **erforderlichen verkürzten Angaben**, die es Anlegern ermöglicht, sich zu informieren über:

- a) die Aussichten *und die finanzielle Entwicklung* des Emittenten und die bedeutenden Änderungen der *Finanz- und Geschäftslage* des Emittenten, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, *sowie die langfristige Geschäftsstrategie und die langfristigen – finanziellen und nichtfinanziellen – Ziele des Emittenten; der Emittent muss gegebenenfalls eine mindestens 400 Wörter umfassende spezifische Darlegung zu den finanziellen und geschäftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Emittenten sowie eine Erklärung zu den voraussichtlichen künftigen Auswirkungen der Pandemie anfügen;*
- b) die wesentlichen Informationen über die Aktien, *die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen dieser Rechte*, die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf die Kapitalstruktur des Emittenten insgesamt, *die Offenlegung der Kapitalausstattung und Verschuldung, eine Erklärung zum Geschäftskapital* sowie die Verwendung der Erlöse.

Prospektanforderungen

- Ein einziges Dokument mit max. Länge von **30 Seiten** (Informationen, die durch Verweis aufgenommen werden, sind nicht anzurechnen)
- Alle Informationen des neuen **Anhang Va** sind aufzunehmen
- **Zusammenfassung** (nicht anzurechnen) mit max. Länge von **2 Seiten** und vier Abschnitten:
  - i) eine Einleitung mit Warnhinweisen *und dem Datum der Billigung des Prospekts* im Sinne von Absatz 5;
  - ii) Basisinformationen über den Emittenten, *gegebenenfalls einschließlich einer mindestens 400 Wörter umfassenden spezifischen Darlegung zu den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Emittenten;*
  - iii) Basisinformationen über die *Aktien, einschließlich etwaiger Einschränkungen und Verfahren zur Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte;*
  - iv) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.“

Inhalt des Prospekts // Anhang Va

- Zusammenfassung
- Name des Emittenten, Gründungsland, Link zur Website des Emittenten
- Erklärung der verantwortlichen Personen
- Risikofaktoren
- Abschlüsse
- Dividendenpolitik
- Trendinformationen
- Endgültiger Emissionskurs und Aktienvolumen, einschließlich fester Zusage von Aktionären über mehr als 5% und Namen der Zeichner
- Ort und Zeitpunkt der Zeichnung der Aktien
- Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- Erhalt staatlicher Beihilfen
- Kapitalausstattung und Verschuldung
- Erklärung zum Geschäftskapital
- Interessenkonflikte
- Kapitalverwässerung und Aktienbesitz nach der Emission

Billigung, Geltungsdauer, Stand des Verfahrens

- Prüfungsfrist lediglich **5 Arbeitstage**
- Emittent hat die zuständigen Behörde mindestens 5 Arbeitstage vor dem Antrag auf Billigung des Prospekts über die Antragstellung zu unterrichten
- Geltungsdauer der Vereinfachungen **bis 31. Dezember 2022** mit Besitzstandsklausel
- Eine Entscheidung des EU Parlaments könnte bereits am **8. Februar 2021** fallen
- **FAZIT: Vorbereitungen können bereits beginnen**

# AKTUELLE VERWALTUNGSPRAXIS BAFIN & ESMA

## EMITTENTENLEITFADEN NEUERUNGEN Q&A/FAQ SANKTIONEN UND BUßGELDER

### AKTUELLE VERWALTUNGSPRAXIS BAFIN & ESMA // EMITTENTENLEITFADEN DER BAFIN

#### Emittentenleitfaden der BaFin: Überblick

- **Modul A: Überwachung von Unternehmensabschlüssen / Veröffentlichung von Finanzberichten Terminüberschneidungen**
  - Stand: 9. August 2018
  - Keine Neuerungen
  
- **Modul B: Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile / Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren**
  - Stand: 30. Oktober 2018
  - Keine Neuerungen
  
- **Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)**
  - Stand 25. März 2020
  - Veröffentlichung am 22. April 2020

Emittentenleitfaden der BaFin: Modul C

➤ **Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)**

- Anpassung des vormaligen Emittentenleitfadens an neue gesetzlichen Regelungen (MAR) sowie hierzu erlassener Durchführungsakte und delegierter Verordnungen sowie aktualisierter Verwaltungsauffassung
  - Insiderinformation
  - Ad hoc-Publizität
  - Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors´ Dealings)
  - Marktmanipulation
  - Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen
  - Insiderlisten
  - Marktsondierungen

Emittentenleitfaden der BaFin: Modul C

➤ **Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)**

- Insiderinformation:
  - ausführliche Erörterungen zum Begriff der Insiderinformation
  - BaFin tendiert zu einer weiten Auslegung des Begriffs der Insiderinformation
  - u.a. Kursrelevanz
    - nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, **den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen**;
    - Kursrelevanz gegeben, wenn ein „verständiger Anleger“ die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde (Art. 7 Abs. 4 MAR)
      - BaFin stellt auf „Gesamtschau“ sämtlicher Faktoren ab, die den Kurs erheblich beeinflussen könnten
        - wohl auch irrationale Marktreaktionen sind einzubeziehen

Emittentenleitfaden der BaFin: Modul C

➤ Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

➤ Kursrelevanz von Zwischenschritten

- Auch Zwischenschritte bei gestreckten Sachverhalten können eine Insiderinformation darstellen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 MAR)
- Unter dem Tatbestandsmerkmal der Kursrelevanz wird vielfach diskutiert, ob Eintrittswahrscheinlichkeit (> 50 %) des Endereignisses für die Annahme einer Insiderinformation in Bezug auf den Zwischenschritt maßgeblich ist

➤ BaFin unterscheidet danach, ob Zwischenschritt

- aus sich heraus bereits eine Insiderinformation darstellt (z.B. vorzeitige Absicht des Vorstandsvorsitzenden zur Amtsniederlegung)
  - die Eintrittswahrscheinlichkeit des Endergebnisses spielt dabei keine Rolle

oder

Emittentenleitfaden der BaFin: Modul C

➤ Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

- seine insiderrechtliche Relevanz in erster Linie aus ihrer Bezogenheit auf ein zukünftiges Endergebnis bezieht
  - Kursbeeinflussungspotenzial eher anzunehmen, „je gewichtiger und wahrscheinlich das Endergebnis ist und eine Gesamtbetrachtung...nahelegt, dass ein verständiger Anleger bereits diesen Zwischenschritt für sich nutzen werde“
    - ➡ BaFin verlangt keine Mindestwahrscheinlichkeit für die Annahme der Kursrelevanz; Eintrittswahrscheinlichkeit lediglich ein Faktor im Rahmen der Gesamtbetrachtung
  - In der Regel wird es aber an der Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung fehlen, wenn das erstrebte Endereignis noch unwahrscheinlich ist

➤ Empfehlungen

- Beachten Sie, dass auch Zwischenschritte einer Insiderinformation darstellen können
- Je gewichtiger das Endereignis ist, desto weniger wird die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Annahme einer Insiderinformation maßgebend sein
- Im Zweifel möglichst früh einen Aufschubbeschluss ins Auge fassen

Emittentenleitfaden der BaFin: Modul C

➤ Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

➤ Insiderinformation:

- u.a. nicht öffentlich bekannte Information
  - öffentlich bekannt setzt so genannte „Bereichsöffentlichkeit“ voraus
    - Verbreitung über weit verbreitetes elektronisches Informationssystem kann ausreichend sein
    - Kostenpflicht schließt Annahme einer Bereichsöffentlichkeit nicht als solche aus
      - Aber: weiterhin ungeklärt, ob Veröffentlichung über internationale Agenturen wie Reuters oder Bloomberg ausreichend ist

BaFin/ESMA: Neuerungen Q&As/FAQs

➤ BaFin FAQs

- Ad hoc-Publizität (Stand: 29.05.2019)
- Insiderlisten (Stand: 05.06.2020)
- Eigengeschäften von Führungskräften (Stand: 23.11.2018)
  - Gesonderte Veröffentlichung von Musterbeispielen aus FAQs am 23.04.2020
- Transparenzpflichten des WpHG (Stimmrechtsmitteilungen, Mitteilungen nach den §§ 48 ff WPHG) (Stand: 21.09.2020)
- Covid-19-Lage (Stand 05.01.2021, aber in Bezug auf Wertpapieraufsicht letzter Stand 18.05.2020)
- Konsultation neuer Leitlinien für Kredit- und Finanzinstitute betreffend Ad hoc-Pflichten und Aufschubmöglichkeiten (Dezember 2020)

➤ ESMA Q&As

- Marktmissbrauchsverordnung (Stand: 29.03.2019)
- Transparenzrichtlinie (Stand: 09.11.2020)
- Insider Lists (Stand: 13.11.2019)



Verwaltungssanktionen und Bußgelder

- Teils beträchtliche Bußgelder gegen juristische Personen, auch bei Verstößen gegen vermeintlich unwichtigere Börsenfolgepflichten
  - EUR 210.000, EUR 170.000, EUR 95.000 wegen nicht rechtzeitiger Vorabkennntmachungen von Finanzberichten
  - EUR 600.000 wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung einer Schwellenberührung in Bezug auf eigene Aktien
  - EUR 350.000 wegen nicht rechtzeitiger Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts
  - EUR 340.000 wegen nicht rechtzeitig erfolgter Stimmrechtsmitteilung
  - EUR 1.275.000 wegen nicht unverzüglicher Bekanntmachung einer Insiderinformation
- Teil beträchtliche Bußgelder gegen natürliche Personen
  - EUR 80.000, EUR 120.000, EUR 360.000 wegen Verstößen gegen Stimmrechtsmitteilungspflichten
  - EUR 15.000 Verstöße gegen Pflichten zur Anzeige von Eigengeschäften von Führungskräften (Directors´ Dealings)

## NEUE INDEX-KRITERIEN = NEUE IR-STANDARDS FÜR ALLE?

## NEUE INDEX-KRITERIEN // WAS IST NEU?

### Erweiterung des DAX und neue Index-Kriterien

MOTIVATION	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erhöhung der Qualität der DAX-Indizes</li><li>➤ Angleichung an internationale Standards</li></ul>
NEUE INDEX-ZUSAMMENSETZUNG	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ab September 2021 Erweiterung des Leitindex DAX um 10 auf 40 Werte</li><li>➤ Verkleinerung des MDAX von 60 auf 50 Werte</li><li>➤ Überprüfung der Zusammensetzung zweimal jährlich im März und September</li></ul>
NEUERUNGEN	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Listing im Prime Standard ist keine notwendige Voraussetzung mehr; aber Regulierter Markt!</li><li>➤ Börsenumsatz ist kein Kriterium mehr; aber Mindestliquidität!</li><li>➤ Ausschlaggebend ist die Marktkapitalisierung + neue qualitative Kriterien</li></ul>

## NEUE INDEX-KRITERIEN // ERSTMALIG QUALITÄTSKRITERIEN

### Neue Index-Kriterien

PROFITABILITÄT (DAX)	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Positives EBITDA in den zwei vergangenen Finanzberichten</li></ul>
REPORTING	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Pflicht zu Quartalsfinanzberichten oder Quartalsmitteilungen</li><li>➤ Pflicht zu testierten Geschäftsberichten und Veröffentlichung analog DCGK F.2</li><li>➤ Einhaltung ab März 2021 gefordert</li><li>➤ Nach 30-tägiger Warnfrist führt Verstoß direkt zum Indexausschluss</li></ul>
CORPORATE GOVERNANCE	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat (ab März 2021; Übergangsfrist bis September 2022 für bestehende Mitglieder)</li><li>➤ Einhaltung der Empfehlungen D.3, D.9, D.10, D.11 des DCGK</li><li>➤ Unabhängigkeit des Ausschussvorsitzenden C.10 des DCGK</li></ul>



# FINANCIAL REPORTING 2020/2021

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER KAPITALMARKTORIENTIERTEN FINANZBERICHTERSTATTUNG

### FINANCIAL REPORTING 2020/2021 // KAPITALMARKTORIENTIERTE FINANZBERICHTERSTATTUNG

#### COVID-19

#### FINANZBERICHTERSTATTUNG 2020 – NOT BUSINESS AS USUAL

- Haben Sie Ihre Finanzberichterstattung bisher agil und widerstandsfähig durch die Krise gelenkt?
- Die letzten Vorkehrungen treffen: Wie Sie den bevorstehenden IFRS-Konzernabschluss 2020 auch in Zeiten von COVID-19 souverän meistern!

#### WIRECARD

#### DER BLICK NACH VORNE – aktuelle Trends und Entwicklung 2021

- Die Welt hat nicht aufgehört, sich zu drehen:  
Welche Themen Sie in 2021 neben COVID-19 im Fokus behalten sollten!

#### SUSTAINABLE FINANCE

Welche Themen stehen heute KONKRET auf unserer AGENDA?

FINANZBERICHTERSTATTUNG 2020

- Europäische & Nationale Prüfungsschwerpunkte für Konzernabschlüsse 2020 und Zwischenabschlüsse 2021
- Wesentliche Entwicklungen in der IFRS-Rechnungslegung
- Im Zeichen der COVID-19 Pandemie: Finanzberichterstattung über das Geschäftsjahr 2020

DER BLICK NACH VORNE

- Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG
- Sustainable Finance – Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESMA\* Prüfungsschwerpunkte 2021 im Überblick

*“The COVID-19 pandemic has shown the severe impact that non-financial events may have on businesses and the economy. Therefore, transparency in the annual financial reports on the consequences stemming from the outbreak is essential to preserving market confidence [...]. This year’s enforcement priorities reflect the need for timely disclosures on how the financial performance, position and cash flows of issuers may be affected by the pandemic.”*

- Steven Maijoor, Chair of ESMA

KONZERN-ABSCHLUSS	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ IAS 1 Darstellung des Abschlusses</li> <li>➤ IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten</li> <li>➤ IFRS 9/IFRS 7 Finanzinstrumente &amp; Angaben</li> <li>➤ IFRS 16 Leasingverhältnisse</li> </ul>
NICHT-FINANZIELLE ERKLÄRUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf nicht-finanzielle Themen</li> <li>➤ Soziale und arbeitnehmerbezogenen Themen</li> <li>➤ Geschäftsmodell und Wertschöpfung mit Schwerpunkt COVID-19</li> <li>➤ Risiken aufgrund des Klimawandels</li> </ul>
KONZERN-LAGEBERICHT	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anwendung der ESMA Leitlinien zu Alternativen Leistungsindikatoren (APM) im COVID-19 Umfeld</li> </ul>

Erhöhte Unsicherheiten und die damit einhergehende Verantwortung von Vorstand & Aufsichtsrat

ESEF

BREXIT

\*Quelle: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1422\\_press\\_release\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_2020.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1422_press_release_european_common_enforcement_priorities_2020.pdf)



IAS 1 Darstellung des Abschlusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Transparenz zur Prämisse der Unternehmensfortführung IAS 1.25 f., IAS 1.122</li> <li>➤ COVID-19 Ermessensentscheidungen / Schätzungsunsicherheiten IAS 1.122-125, IAS 1.129</li> <li>➤ <i>ESMA Statement</i>: kein „EBIT(DA) before COVID-19“ und keine Präsentation von COVID-19 Effekten in der GuV; Erläuterung über qualitative und quantitative Angaben</li> </ul>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">Impairment Test</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Realisierbarkeit latenter Steueransprüche</div>
IAS 36 Wertminderungen Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ COVID-19 Pandemie als starker Hinweis eines <i>triggering event</i> IAS 36.9</li> <li>➤ Implikationen aus gegenwärtig erhöhten Unsicherheiten                         <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angemessene Annahmen IAS 36.55-57, IAS 36.33, IAS 36.44 (Empfehlung: Berücksichtigung mehrerer möglicher Zukunftsszenarien bei der Cashflow-Schätzung)</li> <li>➤ Transparente Darstellung der zugrundeliegenden Schätzungen und wesentlichen Annahmen IAS 36.134-135, IAS 1.129</li> </ul> </li> </ul>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Zukünftige Restrukturierungen</div>
IFRS 9 / IFRS 7 Finanzinstrumente & Angaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten (zur Einschätzung der Bedeutung von FI für die VFE-Lage sowie Art, Ausmaß und Steuerung der Risiken aus FI) IFRS 7.34(c), IFRS 7.39, IFRS 7.32A, insb. Liquiditätsrisiken, Sensitivitäten gegenüber Marktrisiken und ggf. neuen bedeutenden finanziellen Risiken</li> <li>➤ Transparente Darstellung von Risikokonzentrationen sowie von Supply-Chain-Finanzierungen (u.a. Reverse Factoring) IFRS 7.33-35, IFRS 7.39, IFRS 7.B11F</li> <li>➤ Besonderer Fokus bei Kreditinstituten: Schätzungen erwarteter Kreditverluste IFRS 9.5.5.17 einschl. Angabepflichten IFRS 7.35-36</li> </ul>	
IFRS 16 Leasingverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ IASB Amendment to IFRS 16 „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen“ – Angabepflichten bei Inanspruchnahme IFRS 16.60A</li> <li>➤ Angaben zu Leasingverhältnissen IFRS 16.53, IFRS 16.58-59, IFRS 16.B48</li> </ul>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Mietzugeständnisse</div>



Nationale Ergänzungen der DPR 2021

RELATED PARTY ANGABEN (IAS 24)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angaben zur Abgrenzung von nahestehenden Unternehmen und Personen und welche identifiziert wurden IAS 24.9</li> <li>➤ Angaben zum obersten beherrschenden Unternehmen (Ultimate Controlling Party) IAS 24.13</li> <li>➤ Angaben zur Art der Beziehung, zur Höhe und zu den Bedingungen von Geschäftsvorfällen sowie zu ausstehenden Salden IAS 24.18</li> <li>➤ Kategorisierung der Angaben über die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen IAS 24.19</li> <li>➤ Konsistenz der Angaben zum Abhängigkeitsbericht sowie korrekte Wiedergabe der Schlussklärung § 312 Abs. 3 AktG</li> </ul> </li> </ul>	
KONZERN- LAGEBERICHT	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 315 HGB Inhalt des Konzernlageberichts – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19                         <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken ( § 315 Abs. 1 S. 4 HGB), insbesondere über:                                 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelrisiken und bestandsgefährdende Risiken ( § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.148-162)</li> <li>▪ Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten ( § 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB; DRS 20.179-187): Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants (IFRS 7.18 f. und IFRS 7.31 ff.)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>➤ Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung (DRS 20.11)</li> </ul>	



Unternehmenserwerbe  
IFRS 3

Segmentberichterstattung  
IAS 8/ DRS 28

Was kommt im Jahr 2020 auf IFRS-Rechnungsleger zu?

- **GUTE NACHRICHT: Keine Erstanwendungspflicht für neue IFRS-Standards im Jahr 2020!**
- **ABER: Der Teufel steckt im Detail...**
  - **Detailänderungen** an bestehenden IFRS-Standards
  - Änderungen von Verweisen in IFRS-Standards auf das neue Rahmenkonzept (Framework)

Änderungen an bestehenden Verlautbarungen – Anwendungszeitpunkt (EU): 2020

➤ Änderungen von Verweisen auf den konzeptionellen Rahmen in IFRS-Standards	GJ beginnend am oder nach dem <b>01.01.2020</b>
➤ Änderung von <b>IFRS 3</b> Unternehmenszusammenschlüsse: <b>Definition eines Geschäftsbetriebs</b>	GJ beginnend am oder nach dem <b>01.01.2020</b>
➤ Änderungen zu IAS 1 und IAS 8: <b>Definition von „Wesentlich“</b>	GJ beginnend am oder nach dem <b>01.01.2020</b>
➤ Änderungen zu IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7: <b>Reform des Zinssatz-Benchmarks</b>	GJ beginnend am oder nach dem <b>01.01.2020</b>
➤ Änderung an <b>IFRS 16</b> Leasingverhältnisse: COVID-19-bezogene Mietzugeständnisse	GJ beginnend am oder nach dem <b>01.01.2020</b>



**Nicht zu vernachlässigen!**  
Sind die folgenden Themen für Sie von Relevanz?

IFRS IC Agenda Decisions 2020

IFRS 16	➤ Definition of a Lease – Decision-making Rights
IAS 21	➤ Presenting Comparative Amounts when a Foreign Operation first becomes Hyperinflationary
IAS 21	➤ Cumulative Exchange Differences before a Foreign Operation becomes Hyperinflationary
IAS 21/ IAS 29	➤ Translation of a Hyperinflationary Foreign Operation- Presenting Exchange Differences
IFRS 15	➤ Training Costs to Fulfil a Contract
IAS 12	➤ Multiple Tax Consequences of Recovering an Asset
IAS 38	➤ Player Transfer Payments
IFRS 16	➤ Sale and Leaseback with Variable Payments
IAS 12	➤ Deferred Tax related to an Investment in a Subsidiary
IAS 1/ IAS 7/IFRS 7	➤ Supply Chain Financing—Reverse Factoring
IFRS 16	➤ Sale and Leaseback in a Single-Asset Entity

IFRS-Pipeline...

Was Sie in den künftigen Jahren nach 2020 erwartet...

EU Endorsement – Status Report 16. Dezember 2020

IFRS Standards & Amendments	Expected Endorsement	Effective Date
IFRS 17 Insurance Contracts	pending	01.01.2023
Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current	pending	01.01.2023
Amendments to • IFRS 3 Business Combinations; • IAS 16 Property, Plant and Equipment; • IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets • Annual Improvements 2018-2020	H2 2021	01.01.2022
Amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 Interest Rate Benchmark Reform – Phase 2 (IBOR)	Q4 2020	01.01.2021



COVID-19 als dominierender Faktor in der Finanzberichterstattung über das GJ 2020

<p><b>Unsicherheiten – Angemessene Annahmen &amp; verlässliche Schätzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufgrund der Unsicherheiten und dynamischen Entwicklung sind Unternehmen mit der großen Herausforderung konfrontiert <b>angemessene Annahmen</b> zu treffen und <b>verlässliche Schätzungen</b> vorzunehmen</li> <li>➤ Durch die dynamische Entwicklung sind die getätigten Annahmen &amp; Schätzungen fortlaufend zu überwachen und ggf. anzupassen</li> </ul>
<p><b>Going Concern – Fähigkeit zur Unternehmensfortführung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aus den aus COVID-19 resultierenden (wirtschaftlichen) Konsequenzen müssen Unternehmen einschätzen, ob sie in ihrer spezifischen Situation weiterhin die <b>Fähigkeit</b> haben, die <b>Unternehmensfortführung für mindestens zwölf Monate</b> und, sofern entsprechende Informationen vorliegen, darüber hinaus zu gewährleisten</li> <li>➤ Die Entscheidung, ob Abschlüsse unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt werden können, ist unter den aktuellen Bedingungen in besonderem Maße eine <b>ermessensbehaftete Einschätzung unter hoher Unsicherheit</b></li> </ul>
<p><b>Werthaltigkeits-beurteilungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unternehmen müssen beurteilen, ob aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 eine <b>Wertminderung des Goodwill</b> oder anderer Vermögenswerte (insb. <b>Vorräte, Forderungen, z.T. ganze Produktionsstätten</b>) erforderlich ist</li> <li>➤ Bei der Durchführung der Wertminderungstest nach IAS 36 sind <b>zukünftige Zahlungsmittelzuflüsse verlässlich</b> zu schätzen und <b>angemessene Zinssätze</b> zu identifizieren (s.o.)</li> </ul>
<p><b>Rückstellungen/ Verbindlichkeiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können zusätzliche Kosten für Unternehmen verursachen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zuvor geschlossenen Verträgen erforderlich sind, sodass die unvermeidbaren Kosten den erwarteten Nutzen aus diesen Verträgen übersteigen und indes die Bildung von Rückstellungen für <b>drohende Verlust aus schwebenden Geschäften bzw. belastenden Verträgen</b> erfordern</li> <li>➤ Zudem ist zu prüfen, inwiefern sich durch beschlossene <b>Restrukturierungsmaßnahmen</b> ein Rückstellungsbedarf ergibt</li> <li>➤ <i>Praxishinweis:</i> Mögliche <b>Änderungen von Zahlungsfristen</b> durch Nichteinhaltung von Kreditklauseln (<i>Covenants</i>) sind entsprechend in der Finanzberichterstattung zu berücksichtigen</li> </ul>
<p><b>Leasingverhältnisse</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aus den Auswirkungen von COVID-19 ergeben sich zahlreiche Implikationen für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen gemäß IFRS 16 (u.a. <b>Mietkonzessionen</b> als Anpassung der Leasingverhältnisse (<i>lease modification</i>); Erfordernis zur <b>Wertminderung</b> von bilanzierten Nutzungsrechten)</li> </ul>



COVID-19 als dominierender Faktor in der Finanzberichterstattung über das GJ 2020

<p><b>(Öffentliche) Stützungsmaßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wurden in vielen Ländern (<b>staatliche</b>) <b>Hilfsmaßnahmen</b> für Unternehmen aufgesetzt, die von sofortigen Liquiditätshilfen über an Bedingungen geknüpfte Zuschüsse bis hin zu (vergünstigten) Kreditgewährungen reichen</li> <li>➤ <b>Ob und in welcher Weise</b> die Unterstützungsmaßnahmen bilanziell zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall zu prüfen [Wesentliche Fragestellung: Anwendungsbereich des IAS 20 oder anderer Standards (bspw. IAS 12)?]</li> </ul>
<p><b>Erstattungsansprüche aus Versicherungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen gemäß IAS 37 nur dann bereits als separater Vermögenswert aktiviert werden, wenn der Erhalt der Erstattung von der Versicherung so gut wie sicher (<b>virtually certain</b>) ist. Diese Beurteilung stellt für Unternehmen eine nicht unerhebliche Herausforderung dar, da die Einschätzung <b>ermessensbehaftet</b> ist und neben den Versicherungsbedingungen alle relevanten Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen sind.</li> </ul>
<p><b>Lageberichterstattung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die COVID-19 Pandemie hat sich neben dem Abschluss auch in der Lageberichterstattung widerzuspiegeln (einschl. wesentlicher Änderung von Geschäftsmodellen, Zielen und Strategien sowie Auswirkungen auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten)</li> <li>➤ Erheblichen Einfluss wird COVID-19 i.d.R. auf die folgenden Bereiche der Lageberichterstattung haben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Lagebeurteilung 2020</b></li> <li>▪ <b>Risikoberichterstattung</b> (einschl. bestandsgefährdender Risiken)</li> <li>▪ <b>Prognoseberichterstattung</b> (einschl. wesentliche Veränderungen der Prognosen und sonstiger Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr)</li> </ul> </li> </ul>

**Exkurs: DRS 20 bei geänderter Prognose**

– fragliche Anwendung von DRS 20.57

„In der Vorperiode berichtete Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.“

- COVID-19 bedingte Auswirkung auf Soll-/Ist-Vergleich: Hohe Anzahl an angepassten oder zurückgezogenen (**Ad-hoc**-)Prognosen (als Insiderinformationen)

„Empfehlung“ der BaFin\*:



Im Hinblick auf eine etwaige Prognoseänderung ist zu berücksichtigen, dass diese erst dann zu veröffentlichten ist, wenn sie hinreichend wahrscheinlich ist. Sollten die Auswirkungen des Corona-Virus noch nicht vorhersehbar sein, hat der Emittent das Recht, an seiner alten Prognose festzuhalten.

Allerdings ist eine Prognoseänderung nicht erst dann präzise, wenn die exakten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bereits vollständig bestimmbar sind. Insoweit gilt für durch das Corona-Virus ausgelöste mögliche Änderungen in der zukünftigen Geschäftsentwicklung nichts anderes als auch sonst. Muss der Emittent daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass bestehende Prognosen deutlich verfehlt werden, ohne dass er bereits eine konkrete neue Prognose abgeben kann, ist dennoch vom Vorliegen einer Insiderinformation auszugehen. Zulässig wäre es in diesem Fall, dass lediglich die alte Prognose mittels einer Ad-hoc-Mitteilung „aus dem Markt genommen“ wird, ohne dass darin bereits eine konkrete neue Prognose angegeben wird. Kann der Emittent zu einem späteren Zeitpunkt eine konkrete Prognose formulieren, ist diese in der Regel ebenfalls unverzüglich per Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen.

Welche (un)mittelbaren **KONSEQUENZEN** ergeben sich **FÜR SIE** aus dem **WIRECARD SKANDAL**?

- Veröffentlichung des Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität** (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) am 16. Dezember 2020
- Geplante Änderungen bei **Unternehmen des öffentlichen Interesses (PIEs)** im Bereich
  - (1) des Enforcement,
  - (2) der Abschlussprüfung,
  - (3) Straf- und Ordnungswidrigkeiten bei der Rechnungslegung oder deren Prüfung („**Corporate Governance**“)

**(1) Enforcement**

- Grundlegende **Reformierung** des Bilanzkontrollverfahrens
- Stärkere staatlich-hoheitliche Organisation durch die BaFin

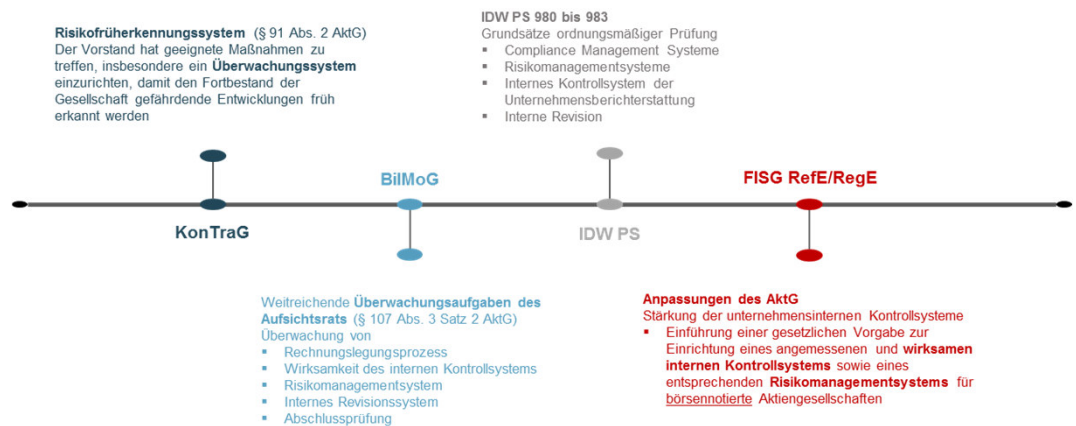
**(2) Abschlussprüfung**

- Pflicht zur **externen Rotation** nach 10 Jahren
- Stärkere **Trennung von Prüfung und Beratung**: Bewertungs- und Steuerberatungsleistungen führen zukünftig (wie jetzt schon Buchhaltungsleistungen, Revisionsleistungen, Risikomanagementleistungen usw.) ausnahmslos zum Ausschluss von der Prüfung von PIE
- Verschärfung der **Haftung des Abschlussprüfers** bei gesetzlichen Abschlussprüfungen: Anhebung der Haftungshöchstgrenze auf EUR 16 Mio. bei kapitalmarktorientierten PIEs, EUR 4 Mio. bei sonstigen PIEs und EUR 1,5 Mio. bei sonstigen Kapitalgesellschaften (Haftungsbegrenzung für Abschlussprüfer und seine Gehilfen gilt nur in Fällen von leichter Fahrlässigkeit)



**Corporate Governance als Dauerbrenner**

- Regelmäßig im Fokus der öffentlichen und politischen Debatte
- Zahlreiche Regulierungsinitiativen auf EU-Ebene (z.B. Aktionärsrechterichtlinie, CSR-Richtlinie, Abschlussprüferverordnung) und in Deutschland (z.B. DCGK, FISG, PCGK, ARUG)







## CORPORATE GOVERNANCE – Es gibt HANDLUNGSBEDARF!

## Aktuelle Entwicklungen - FISG

Prüfungsausschuss  
§ 324 HGB-E  
§ 107 AktG-E

- PIEs müssen in **allen Fällen einen Prüfungsausschuss** bilden
- § 100 Abs. 5 AktG-E: Im Prüfungsausschuss muss Sachverständiger sowohl bezüglich der **Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung** vorhanden sein (Financial Expert)
- § 107 Abs. 3 AktG-E: Gesetzliche Klarstellung, dass der Prüfungsausschuss (aller Kapitalgesellschaften) bei der Überwachung der Abschlussprüfung auch deren Qualität zu beurteilen hat (*bisher neue Empfehlung des DCGK 2020*)
- § 107 Abs. 4 AktG-E: Gesetzliches Auskunftsrecht des Prüfungsausschussvorsitz bei den Schlüsselpositionen, die im Unternehmen für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Prüfungsausschusses gem. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zuständig sind

## Vorstandspflichten

- § 91 Abs. 3 AktG-E: Gesetzliche Pflicht des Vorstands börsennotierter AGs zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen **internen Kontrollsystems** und eines entsprechenden **Risikomanagementsystems** (*Ergänzung der in Abs. 2 enthaltene Einrichtungspflicht eines Risikofrüherkennungssystems*)
- Abgabe eines **falschen Bilanzzeids** als **Straftatbestand + Erweiterung des Sanktionsrahmens** durch Erhöhung der Freiheitsstrafe von drei auf bis zu fünf Jahre (oder Geldstrafe) [leichtfertiges Verhalten: Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (oder Geldstrafe)]



## ➤ COMPLIANCE-VERSTÖßE: HAFTUNG von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

## SUSTAINABLE FINANCE – TREND oder NEXT NORMAL?

- HERAUSFORDERUNG NACHHALTIGKEIT // Wie NACHHALTIG sind SIE bereits aufgestellt? Und wie MESSEN Sie das?

## NACHHALTIGKEIT messen: Taxonomie-Verordnung

- Veröffentlichung der EU-Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. **Taxonomie-Verordnung**) im **Juni 2020** als erstes **EU-weites Klassifizierungssystem** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit einheitlichen Begriffsbestimmungen



## Welche PRAXISRELEVANZ hat die neue TAXONOMIE-VO?

NICHTFINANZIELLE  
BERICHTERSTATTUNG

- Nachhaltigkeitsbezogene **Angabepflichten** im Rahmen der CSR-Berichterstattung, insb.
  - a. den Anteil der **Umsatzerlöse**, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind; und
  - b. den Anteil der **Investitionsausgaben** und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind
- **Konkretisierung zentraler Umsetzungsfragen** zu Inhalt und Darstellung der Berichtspflichten im Wege eines delegierten Rechtsakts der EU-Kommission **bis zum 1. Juni 2021**

FINANZMARKT-BERATER/-  
TEILNEHMER

- Nachhaltigkeitsbezogene **Offenlegungspflichten** im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz: SFDR), die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater **ab März 2021** dazu verpflichtet, sowohl im Internet als auch in ihren Produktdokumentationen nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen



- **INHALTICHE PRÜFUNG** der nichtfinanziellen Berichterstattung obliegt dem **AUFSICHTSRAT!** § 171 Abs. 1 AktG



## NACHHALTIGKEIT in der IFRS-Berichterstattung

- **Berücksichtigen Sie bereits alle relevanten KLIMABEZOGENEN THEMEN in Ihrer IFRS-BERICHTERSTATTUNG 2020?**



## PRAXISHINWEIS

- **Verpflichtende** Berücksichtigung klimabezogener Sachverhalte bei der Anwendung der IFRS, wenn die Auswirkungen dieser Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Abschluss als Ganzes **wesentlich** sind
- Veröffentlichung von **Hilfestellungen für Unternehmen zur Berücksichtigung klimabezogener Sachverhalte** in den IFRS-Abschlüssen (educational material)\* am 20. November 2020 durch die IFRS Foundation
  - Keine Ergänzung/Änderung der IFRS
  - Nicht abschließende Liste von **Anwendungsbeispielen**

\*Mehr Informationen finden Sie hier: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf?la=en>



➤ Sarah Kasper

Wirtschaftsprüferin

Steuerberaterin

T: +49(0)89 24 29 16 28

E: [s.kasper@schlecht-partner.de](mailto:s.kasper@schlecht-partner.de)

[www.schlecht-partner.de](http://www.schlecht-partner.de)

LinkedIn

<https://www.linkedin.com/in/sarah-kasper/>



# SOMMERPRINT GESCHÄFTSBERICHTSERSTELLUNG – EFFIZIENTE WEGE IN DER ERSTELLUNG



55



### ➤ Fabian Kippenberg

*Geschäftsführender Gesellschafter Sommerprint GmbH*

- + Strategieberatung
- + Kommunikation
- + Prozesssteuerung
- + Spezialgebiet: Markenkommunikation

### ➤ Sommerprint GmbH

*Agentur für visuelle Kommunikation*

- + Brand Building
- + Brand Communication
- + Digital Solutions
- + Corporate Reporting

56



## ➤ Die Herausforderung

Bis zu viermal im Jahr sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, Analysten und Aktionären einen intimen Einblick in ihre Zahlen zu gewähren. Fade Zahlen müssen dabei in kürzester Zeit in anschauliche Diagramme transformiert und deskriptive Texte emotional aufgeladen werden. Da in diesen Prozess mehrere Parteien mit verschiedenen Workflows involviert sind, kommt es erfahrungsgemäß zu großen Reibungsverlusten, die der Prozesseffizienz und letztlich dem Produkt schaden.

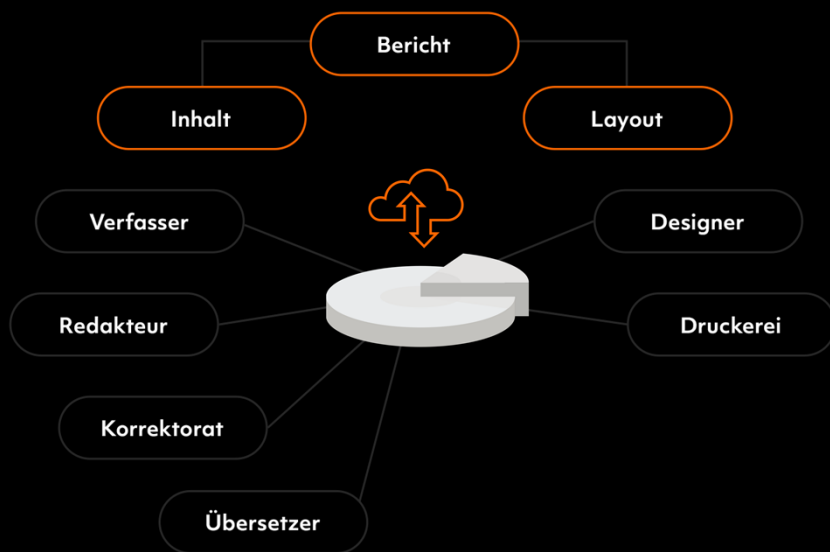
- Knappe Timings
- Viele Parteien
- Verschiedene Workflows



## ➤ Der Ansatz

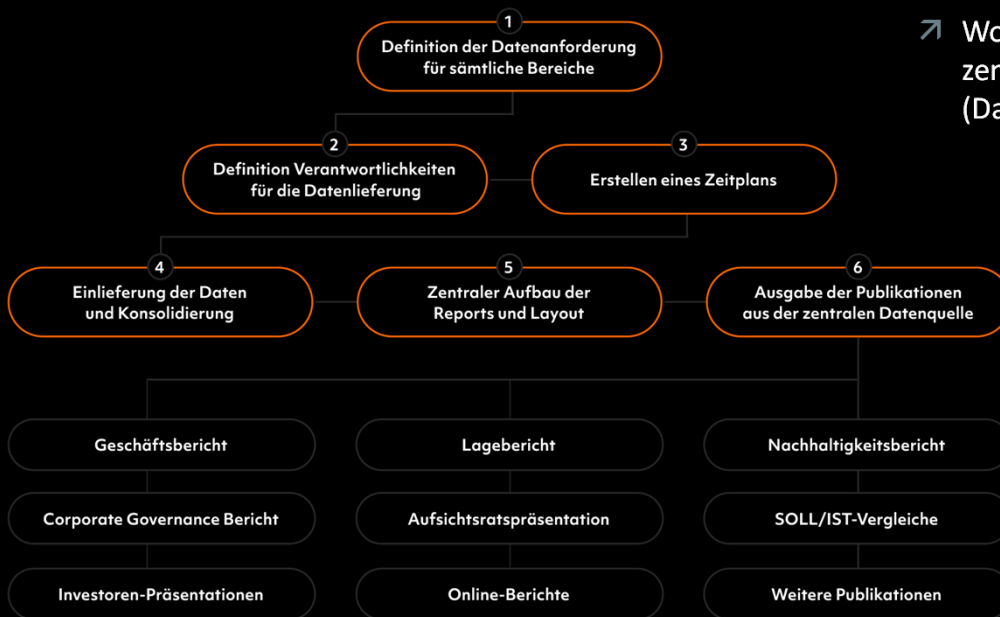
Prozesse sind wesentliche Treiber der Reportingperformance. Durch ganzheitliche Prozesse können Entlastungen und Effizienzsteigerungen generiert werden. Dabei helfen smarte Prozessketten, ein zentrales Daten- und Schnittstellenmanagement sowie cloudbasierte Tools.

- Ganzheitliche Prozesse
- Zentrales Daten- und Schnittstellenmanagement
- Cloudbasierte Tools



➤ Beispiel eines cloudbasierten Workflows

Während in der Grafikabteilung das **Layout** des Berichts aufbereitet und in die Cloud eingespeist wird, können **zeitgleich Inhalte** redaktionell aufbereitet und integriert werden. Durch Definition von spezifischen Aufgaben lassen sich Zugriffe kontrollieren. Korrekturen können direkt in die gemeinsam genutzte Datenstruktur eingearbeitet werden.



➤ Workflow mit zentraler Datenquelle (Database-Publishing)



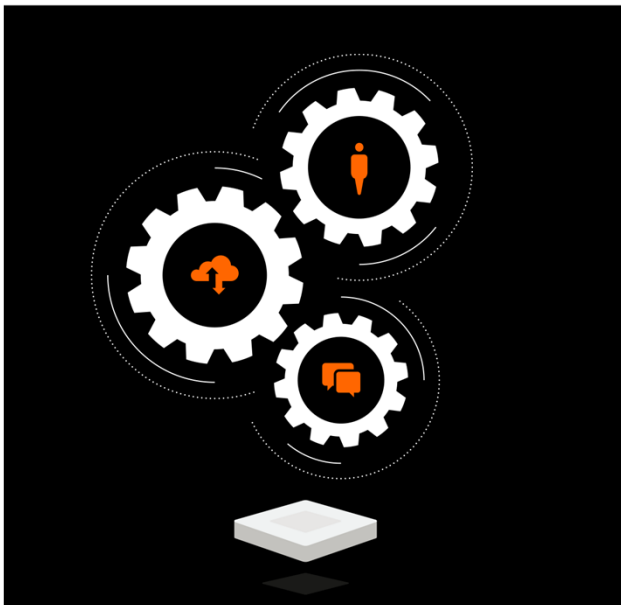
## ➤ Automatisierung

Die Automatisierung ist das eigentliche Ziel des Database-Publishings, der den Workflow effizient werden lässt. Sie ist sowohl bei **Print-** als auch bei **digitalen Medien** möglich.

Es wird eine intelligente Bibliothek an individuellen Vorlagen (**Templates**) erstellt, die jeweils Platzhalter beinhalten. Beim Export werden die im Template definierten Bereiche mit den entsprechenden Datensätzen **automatisch befüllt**. Änderungen können unkompliziert eingepflegt werden.

## ➤ Datenerfassung

Egal ob mit Firmendatenbank, Warenwirtschaftssystem oder Excel-Tabellen gearbeitet wird – in fast allen Fällen können mit technischer Unterstützung **Schnittstellen geschaffen** werden, so dass die Datenbank direkt zur Publishing-Quelle wird.



## ➤ Vorteile durch den Einsatz von zentralem Datenmanagement im Corporate Reporting

- + Effektivere Prozesse
- + Hohe Zeitersparnis
- + Kosteneinsparungen
- + Reduktion von Fehlerquellen
- + Schnelle Aktualisierung



*Sparen Sie  
Zeit durch  
reibungslose  
Prozesse.*

**INHALT**

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN	5
AKTIE UND HAUPTVERSAMMLUNG	7
KONZERN- ZWISCHENLAGEBERICHT	8
KONZERN-BILANZ	14
KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 1. HALBJAHR	16
KONZERN-GESAMTERGEBNIS- VERLUSTRECHNUNG 1. HALBJAHR	17
KONZERN-GEWINN- UND RECHNUNG 2. QUARTAL	18
KONZERN-GESAMTERGEBNIS- KAPITALFLUSSRECHNUNG	19
ENTWICKLUNG DES KONZERN-EIGENKAPITALS	20
FINANZ...	

**VIELEN DANK!**



# BETTER ORANGE ÜBERZEUGEN DURCH KOMPETENZ

## BETTER ORANGE // ESTABLISHED IN 2007

> 150 aktuelle Kunden	2 Standorte München, Düsseldorf	20+ Mitarbeiter	∞ Engagement
80+ Betreute Geschäftsberichte	50+ Begleitete Transaktionen	3.500+ Durchgeführte Hauptversammlungen	>15 Jahre Erfahrung in der IR- & HV-Beratung

## BETTER ORANGE // KONTAKT

---

Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48  
81241 München  
Telefon: 089 / 889 690 610  
Fax: 089 / 889 690 666

info@better-orange.de  
www.better-orange.de

Pinsent Masons Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ottostraße 21  
80333 München  
Telefon: 089 / 203 043 500  
Fax: 089 / 203 043 501

kontakt@pinsentmasons.de  
www.pinsentmasons.com



Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
T: 089 / 88 96 906-10  
F: 089 / 88 96 906-66  
E: info@better-orange.de